

Vergaberichtlinien der Stiftung Mütter in Not (gültig ab 01.01.2021)



Grundsätze der Förderung/Mittelvergabe

Voraussetzung für die Vergabe von Hilfen ist § 2 (Stiftungszweck) der Satzung Mütter in Not:

1. Die Stiftung tritt ein für bessere Lebensbedingungen für Kinder, für Familien mit Kindern sowie für alleinerziehende Mütter und Väter. Insbesondere will sie zum Schutz der ungeborenen Kinder beitragen durch Hilfen mit einer **längerfristigen Perspektive** für Mutter und Kind.
2. Die Mittel dieser Stiftung werden **nachrangig ausschließlich Personen mit Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart** gewährt und dürfen nicht zur Entlastung anderer öffentlicher und kirchlicher Hilfsmöglichkeiten dienen.

Wer wird gefördert? (Zielgruppe)

Es werden Familien, einschließlich alleinerziehender Mütter und Väter sowie Kinder gefördert, welche ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben. Schwerpunktmäßig werden diese bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes gefördert.

Anträge für diese Zielgruppen können nur über eine Fachberatungsstelle des diözesanen Caritasverbandes (oder eine andere anerkannte Fachberatungsstelle auf dem Gebiet der Diözese) gestellt werden.

Personen, für die ein Antrag auf Individualhilfe und maßnahmegebundene Individualhilfe gestellt wird, müssen sich in einem Beratungsprozess befinden und es muss ein umfassender und nachhaltiger (finanzieller) Hilfeplan im Antrag dargestellt sein.

Jede*r Antragsteller*in für Individualhilfe und maßnahmegebundene Individualhilfe kann in der Regel maximal bis zu fünf Mal durch die Stiftung unterstützt werden.

Anträge müssen in der Regel rechtzeitig im Vorfeld der Hilfestellung gestellt werden.

Was wird gefördert?

1. Individualhilfe

Bei dringendem Bedarf kann nachrangig Individualhilfe gewährt werden.

Beispiele zur Verdeutlichung:

- Hilfen in besonderen Not- und Krisensituationen
- Längerfristige Hilfen, insbesondere für Alleinerziehende, z.B. für den Abschluss einer Berufsausbildung, die ein ausreichendes Einkommen ermöglicht und damit Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet
- Hilfen für Eltern in besonderen Lebenssituationen z.B. bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, wenn Rechtsansprüche zur Entlastung der Familie nicht ausreichen

- Therapie für Eltern, damit die psychosoziale Versorgung der Kinder ermöglicht wird
- Fortsetzung eines Einsatzes einer Familienpflegerin (nur in Absprache mit dem Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege für max. 3 Monate, wenn deren Mittel ausgeschöpft sind)
- Teilnahme von Kindern an einer Kindererholung.
Bei Anträgen auf Kindererholung soll vor der Maßnahme eine Information über den zu erwartenden Umfang an die Geschäftsführung erfolgen, sowie darüber, ob die Krankenkasse der Maßnahme zustimmt und sie teilfinanziert oder nicht. Im letzteren Fall ist eine Begründung der Ablehnung der Krankenkasse vorzulegen. Das Landratsamt übernimmt Restkosten für Kindererholungen nur, wenn die Krankenkasse der Maßnahme zustimmt und teilfinanziert. Diese Übernahme durch das Landratsamt erfolgt jedoch nur bei Hartz-IV- bzw. Hilfeempfängern.
Die Kindererholung muss von einem diözesanen Träger und auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart stattfinden. Der Träger muss ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch vorlegen gemäß der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz.
- Die Orientierungshilfe zur Förderung bei Familiennachzug vom 11.07.2017 bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

2. Maßnahmengebundene Individualhilfe

Bei den maßnahmengebundenen Individualhilfen handelt es sich vor allem um Bildungsangebote für Familien und Alleinerziehende.

- Bei Wochenendfreizeiten mit Alleinerziehenden werden nur Teilnehmer*innen unterstützt, die mit Kindern teilnehmen.
- Bei Bildungsmaßnahmen für Alleinerziehende, die ausdrücklich als Entlastungsmaßnahme für Mütter/Väter gekennzeichnet sind, ist eine Unterstützung der Mütter/Väter auch ohne Teilnahme der Kinder möglich.
- Unterstützung von Teilnehmer*innen bei Bildungsmaßnahmen für alleinerziehende Mütter und Väter erhalten max. 50 € pro Teilnehmer*in/Tag. Für die Kinder wird eine reguläre Pauschale von 30 € pro Teilnehmer*in/Tag angesetzt, die bei Bedarf an den Einzelfall angepasst werden kann. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt.
- Gefördert werden nur Angebote, die von diözesanen Trägern auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt werden.

3. Projekte

Längerfristige Unterstützung kann – in Ausnahmefällen – auch im Rahmen von Projekten erfolgen. Projekte können für bis zu drei Jahre gefördert werden. Die Projektförderung ist in der Regel einmalig und wird als Anschubfinanzierung verstanden.

Anträge für eine Projektförderung müssen folgende Punkte beinhalten:

- **Konzeption des Projekts**
Die Konzeption beschreibt das Vorhaben, definiert ein eindeutiges Ziel (ggfs. mehrere Ziele) sowie die Zielgruppe(n), beschreibt die geplanten Schritte, um

das Ziel zu erreichen, gibt einen genauen Zeitplan vor (mit definiertem Anfangs- und Enddatum), stellt geplante Vernetzungsmöglichkeiten dar, benennt Kooperationspartner und verortet sie im Projekt.

- **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan muss plausibel und nachvollziehbar dargestellt sein. Darin müssen sich Aussagen zu Eigen- und Drittmiteinsatz finden sowie zur weiteren Finanzierung nach Projektende.

- **Ausweis der Förderung in der Öffentlichkeitsarbeit**

- Es soll dargestellt werden, wie die Förderung durch die Stiftung in geeigneter Form in der Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen werden kann.

- **Bei größeren Projekten** kann im Rahmen der Qualitätssicherung eine Evaluierung sinnvoll sein. Das wird während der Antragstellung geklärt.

Prävention sexueller Missbrauch

Alle beantragenden Stellen, sowie Anbieter von Kindererholung und Bildungsangeboten für Familien und Alleinerziehende müssen ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch vorlegen gemäß der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz.

Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft
Stiftung "Mütter in Not"
Jahnstraße 30
70597 Stuttgart

E-Mail: HA-XI@bo.drs.de

Die entsprechenden Formulare finden sich auf der Homepage der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft unter <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/>.

Die eingegangenen Anträge werden in der Geschäftsführung auf inhaltliche und formale Übereinstimmung mit den Richtlinien geprüft und bearbeitet.

Über Anträge ab einer Antragssumme von 5.000,00 € entscheidet der Vorstand.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.12.2020